

# **Datenschutz- Reglement**

**der**

**Einwohnergemeinde  
Liesberg**

**1987**



## **Anmerkung**

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 folgendes Reglement:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

### **§ 2 Bekanntgabe von Personendaten / Einzelauskünfte**

Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

### **§ 3 Listenauskünfte**

1. Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.
2. Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekannt gegeben.
3. Die Bekanntgabe des Zu- und Wegzuges von Einwohnern an Ortsparteien und -Vereine für deren eigenen Gebrauch ist ohne Bewilligung zulässig.

### **§ 4 Aufsichtsstelle**

Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

### **§ 5 Gebühren**

1. Der Gemeinderat legt die Gebühren für Auskünfte nach Art. 2 und Art. 3 Abs. fest.
2. Die Einsicht in eigene Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen. Ebenfalls gebührenfrei sind Auskünfte gemäss Art. 3 Abs. 3. Datenschutzreglement.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

4253 Liesberg, 18. Dezember 1987

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident:                      Der Schreiber:



Genehmigt am 8. Februar 1988 durch die Justizdirektion des Kantons Bern.

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom ..24.11..... 1987 bis ..18.1:.....  
1988 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auf-  
lage- und die Einsprachefrist ist in Nr. 90. des Amtsanzeigers  
vom ..25.11.... 1987 bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht  
eingelangt.

Liesberg, ..25.1.1988.....



Der Gemeindeschreiber:

Genehmigungsbeschluss der Justizdirektion des Kantons Bern:

Genehmigt.

Bern, den ..8. FEB. 1988.....

Der Justizdirektor: